



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Äußere Münchener Straße – Fürstätt“

- Bekanntmachung der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern nach § 6 BauGB – AZ 3-34.2-4621-RO-3/08 S. 26

Bebauungsplan Nr. 153 „Meraner Straße/Brunnholzstraße“

- Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses mit Durchführung im vollen Verfahren (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- Änderung des Geltungsbereichs

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) S. 28

Aufhebung der Verordnung der Stadt Rosenheim zur Ergänzung von Art. 15 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz S. 30

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361401);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361040).



Stadt Rosenheim

VI LANDESPLANUNG; BAULEITPLANUNG; BAU-; WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN; WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

34. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Äußere Münchener Straße – Fürstätt“

- Bekanntmachung der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern nach § 6 BauGB - AZ 3-34.2-4621-RO-3/08

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 14.01.2009 die 34. Flächennutzungsplanänderung „Äußere Münchener Straße – Fürstätt“ genehmigt.

Vordringliches **Ziel** der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche für Spiel- und Sportplätze in ein Gewerbegebiet.

Inhalt des Bescheides war die Genehmigung der mit Stadtratsbeschluss vom 23.07.2008 festgestellten 34. Flächennutzungsplanänderung „Äußere Münchener Straße – Fürstätt“.

Mit dieser Veröffentlichung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 (1) BauGB)

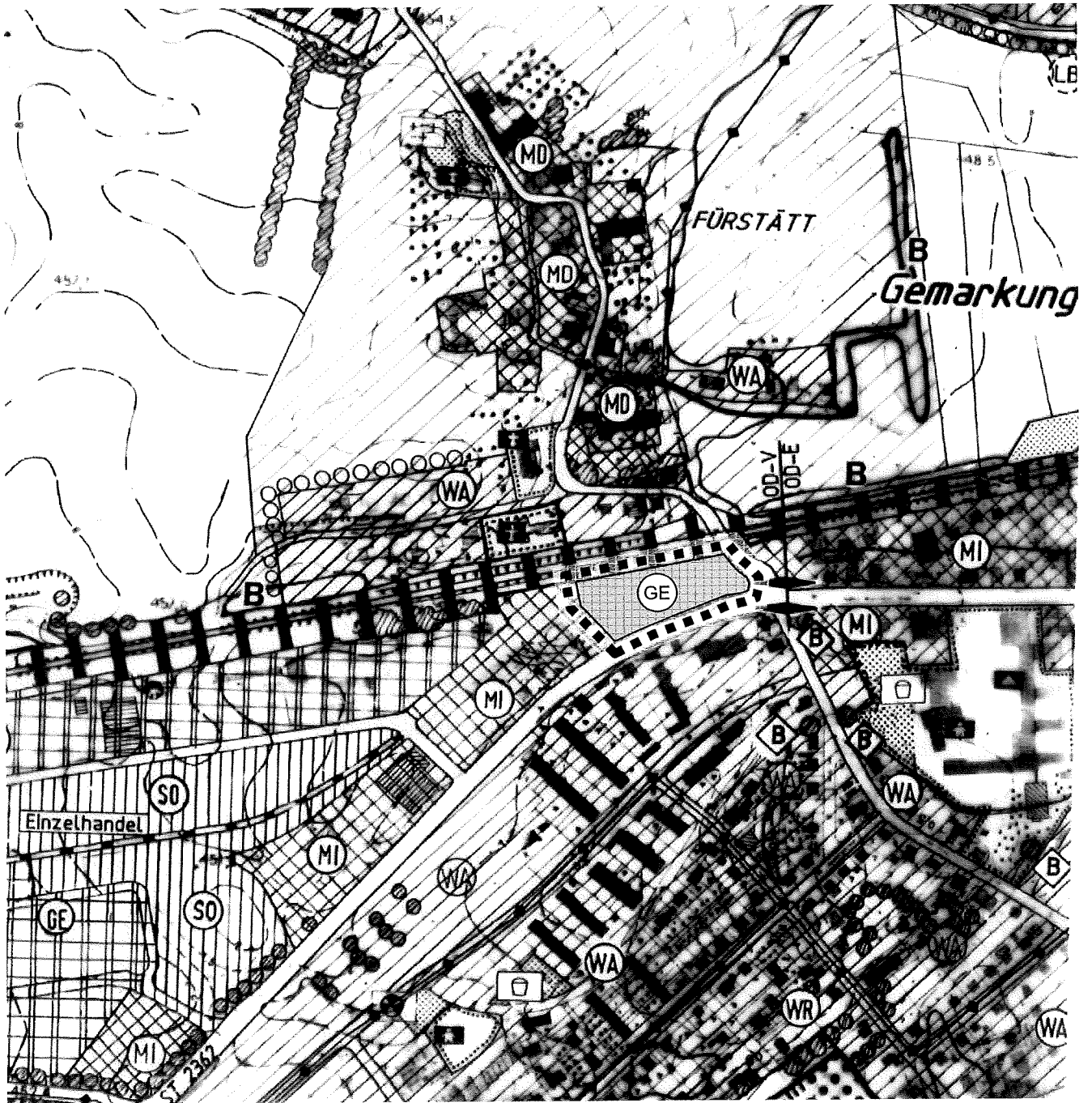
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Rosenheim, 10. Februar 2009

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin





**Stadt Rosenheim
Flächennutzungsplan**

34. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Äußere Münchener Straße - Fürstätt“
Feststellungsbeschluss

Legende

-  Geltungsbereich
-  Gewerbegebiet

M 1:5000
Juli 2008

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 153 „Meraner Straße / Brunnholzstraße“

- Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses mit Durchführung im vollen Verfahren (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Änderung des Geltungsbereichs
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Meraner Straße / Brunnholzstraße“ beschlossen und den Vorentwurf gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss vom 25.04.2007 wurde damit wiederholt. Der Bebauungsplan wird nun anstatt im vereinfachten Verfahren im vollen Verfahren durchgeführt. Der Geltungsbereich hat sich geändert. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines reinen Wohngebiets auf den Flächen der ehemaligen Verwaltungsschule der AOK. Die bestehenden Gebäude sollen abgerissen werden. Die Planung sieht eine lockere Wohnbebauung vor, die durch eine neue Straße innerhalb des Plangebiets erschlossen wird.

Der Geltungsbereich umfasst nun das Grundstück der AOK, Teilflächen der Brunnholzstraße und der Meraner Straße sowie die angrenzenden umzubauenden Waldflächen der Stadt. Er beinhaltet folgende Flurnummern der Gemarkung Rosenheim: Fl.Nr. 1903/1-Teil, 1985, 2199/2, und 2199/3-Teil.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 15.01.2009 wird verwiesen.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Diese Unterrichtung findet durch Aushang des Vorentwurfs

von Mittwoch, dem 18. Februar bis Donnerstag, den 19. März 2009

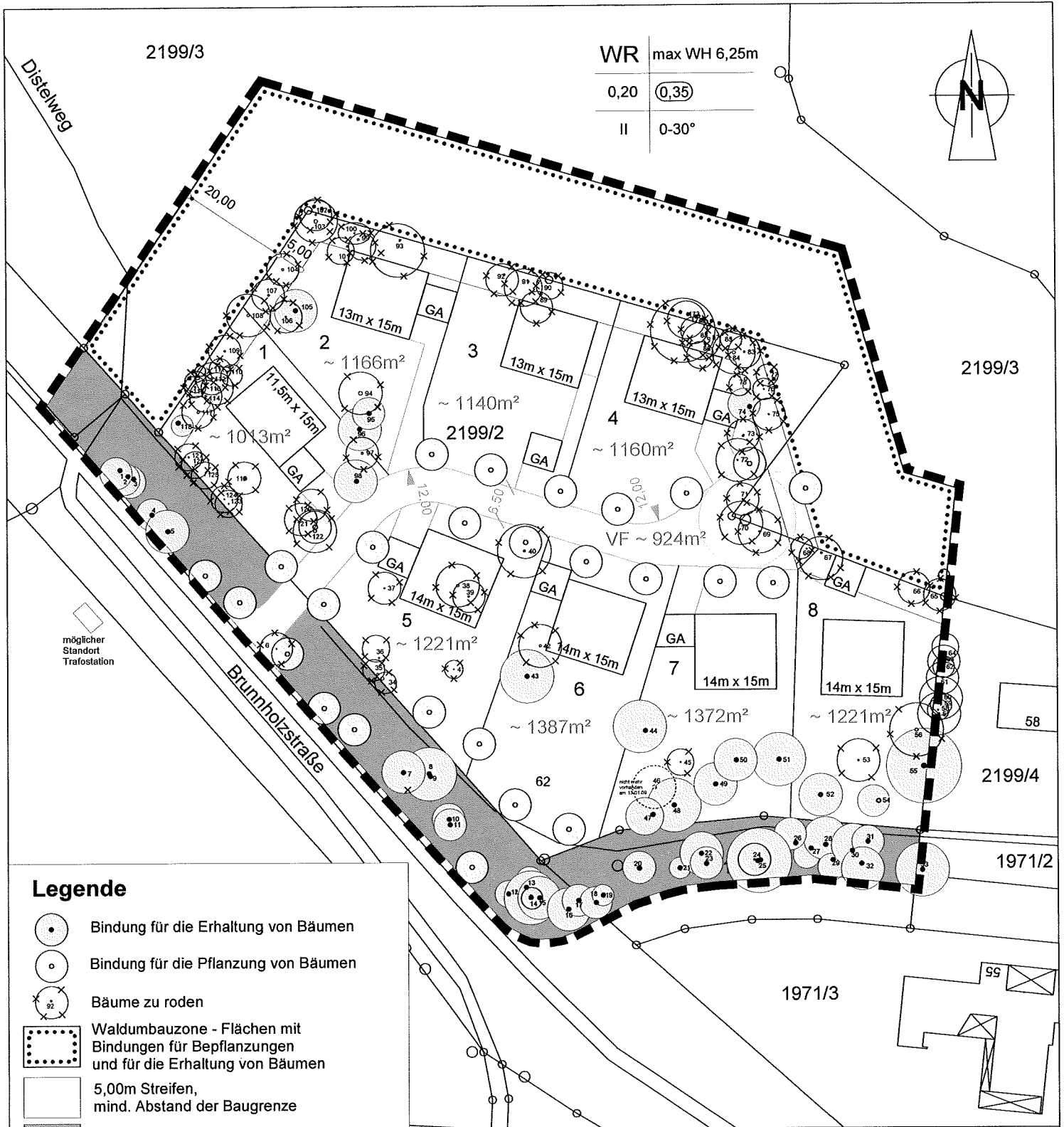
im Flur des Stadtplanungsamtes im Rathaus, Königstraße 24, Mitteltrakt, 2. Stock öffentlich statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geboten (Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr und 14-17 Uhr; Freitag 8-12 Uhr).

Die Planung ist auch im Internet einsehbar unter

http://www.rosenheim.de/aemter/dez_6/VI_61/Bebauungsplaene_im_Verfahren.htm#BBP_153

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 05.02.2009


Uwe Steffgen

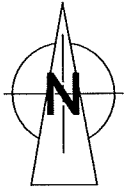


2199/3

WR max WH 6,25m

0,20 0,35

II 0-30°



2199/3

möglicher Standort Trafostation

Brunholzstraße

58

2199/4

1971/2

1971/3

99

Legende

- Bindung für die Erhaltung von Bäumen
- Bindung für die Pflanzung von Bäumen
- Bäume zu roden

Waldumbauzone - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen

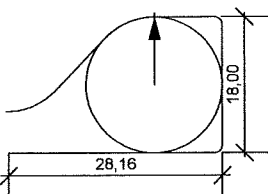
5,00m Streifen, mind. Abstand der Baugrenze

öffentlicher Grünstreifen

Vorgeschlagene Baukörper mit einer Beschränkung auf max. 2 Wohneinheiten

Baugebiet	max. Höhe	WR	reines Wohngebiet
GRZ	GFZ	WH	Wandhöhe
Anzahl Geschosse	Dachneigung	GRZ	Grundflächenzahl
		GFZ	Geschossflächenzahl

GRZ zuzüglich Nebengebäude und befestigte Flächen gemäß BauNVO §19



Mindestmaße:
Wendehammer
3-achsiges
Müllfahrzeug
mit integriertem
PKW Wendekreis

Projekt: AOK - Gelände an der Brunholzstraße / Meranerstraße 62

Bauherr: Stadt Rosenheim mit AOK Bauverwaltung Südbayern

ARCHITEKTEN

ARCHITEKTURBÜRO GROSSMANN

STOLLSTR. 5 83022 ROSENHEIM

FON 08031/219025

FAX 08031/219027

email

info@grossmann-architekturbuero.de

Variante 1.2 - 1

MST 1:1000

GEZ 15.01.2009

GEPR

GEZ JE

GEPR SG


LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
STIEGLER

CHIEMSEESTRASSE 47
83022 ROSENHEIM

Aufhebung der Verordnung der Stadt Rosenheim zur Ergänzung von Art. 15 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 22.09.2008 (Az.: Vf. 9-VII-07) festgestellt, dass Art. 1, 2 Nr. 2, Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Erprobung einer Freistellung ausgewählter Kommunen von der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Modellkommunengesetz –MKG) vom 10.04.2007 gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 118 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) verstoßen und damit nichtig sind. Die Verordnung der Stadt Rosenheim zur Ergänzung von Art. 15 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vom 01.08.2007 wird daher aufgehoben.

Rosenheim, den 04.02.2009


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Dienstsiegel